



# Satzung

für die

Gäusportschützen-Gesellschaft  
Herrenberg-Nufringen e. V.

## **Satzung**

für die Gäusportschützen-Gesellschaft Herrenberg-Nufringen e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Schützenverein ist eine Gliederung des Deutschen Schützen-Bundes e.V. Wiesbaden und führt den Namen Gäusportschützen-Gesellschaft Herrenberg-Nufringen e.V.
2. Der Schützenverein hat seinen Sitz in Herrenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart.
3. Der Schützenverein wird begründet durch Zusammenschluss der Schützenvereine Sportschützenverein Nufringen 1903 e.V. und der Herrenberger Schützengesellschaft 1478 e.V.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Schützenverein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, innerhalb des Deutschen Schützenbundes die Förderung des Schießsports und des traditionellen Brauchtums durchzuführen.

Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden durch:

- a. Pflege des Schießsports und Heranbildung eines guten Nachwuchses durch regelmäßige sportliche Übungseinheiten unter Traineranleitung.
- b. Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Teilnahme an Meisterschaften.
- c. Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums durch entsprechende Veranstaltungen.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person durch Antrag beim Vorstand erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

## § 7

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, die beim Vorstand einzureichen ist.
2. Eine Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

## § 8

### **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden;
  - a. wenn einer Zahlungsverpflichtung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung nicht getätigt wird,
  - b. bei grob fahrlässiger Nichtbeachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
  - c. bei Schädigung des Ansehens des Schützenvereins,
  - d. nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer ehrenrührigen Handlung.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
3. Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen der Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes und des Schützenvereins.

## § 9

### **Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, an den Schützenverein zu entrichten. Der zu zahlende Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.

Der Einzug des Beitrag erfolgt durch SEPA-Lastschrift zum Mandat „Gäusportschützengesellschaft Herrenberg-Nufringen zu Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ0000035734 vom Konto des Mitglieds bei der Eintrittserklärung angegebenen Bank zum 01. Februar des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Werktag.

Alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch Lastschrift eingefordert. Entstehende Kosten durch Rückbuchungen sind vom Mitglied zu tragen.

Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein droht Verfahren auf Ausschluss aus dem Verein.

## § 10

### **Arbeitseinsatz**

Jedes aktiv schießende Mitglied kann verpflichtet werden, zur Instandhaltung der Schießanlage und zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereins einen Arbeitseinsatz von 20 Stunden pro Jahr zu leisten, wobei andere für den Verein erbrachte Leistungen auf diesen Stundensatz angerechnet werden können. Kommt es nicht zum Ableisten der Stundenzahl, so ist der Verein berechtigt für jede nicht geleistete Arbeitsstunde vom Säumigen als Ersatzleistung zur Begleichung von Fremd-handwerker Rechnungen einen Geldbetrag zu verlangen. Die Höhe des Betrages wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und gültig ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Standaufsicht**

Jedes aktiv schießende Mitglied hat nach Einteilung die Pflicht, seine Standaufsicht abzuleisten. Wer aktiv schießendes Mitglied ist, entscheidet der Vorstand. Falls das eingeteilte Mitglied verhindert ist seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen, hat es sich selbst um eine Ersatzperson zu kümmern. Kommt es diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann für jeden Versäumten Aufsichtstag eine Säumnisgebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt, durch Aushang bekannt gegeben und gültig ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindesten einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen .
10. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich
11. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 14**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Schießsportleiter für „Gewehr“
  - dem Schießsportleiter für „Pistole“
  - dem Schießsportleiter für „Bogen“
  - dem Jugendleiter
  - dem Pressewart
  - dem Organisationsleiter
  - dem Gebäude- und Anlagenwart.

2. Der Schützenverein wird gem. § 26 Abs. 2 des BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung ehrenamtlich gewählt.

Der Schießsportleiter für „Gewehr“ sowie der 2. Vorsitzende sind jeweils im jährlichen Versatz zu den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu wählen.

4. Die Jugendleitung - Näheres regelt die Jugendordnung, die durch die amtierende Vorstandschaft bestätigt wird.

5. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung auch von Satzungsänderungen bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss durch Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind für Rechtsgeschäfte, die den Verein jeweils zur Zahlung von nicht mehr als 1000,- Euro pro Jahr verpflichten vom den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Rechtsgeschäfte die ein Dauerschuldverhältnis betreffen.

## § 15

### Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die verpflichtet und berechtigt sind, die Kasse mindestens einmal jährlich auf Anweisung des Vorstandes zu prüfen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

## § 16

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Sache beteiligt ist.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten des Schützenvereins endgültig. Er hat unbedingt Vertraulichkeit zu wahren.
5. Als Ehrenstrafen können ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweise, Ausschluss.
6. Über Berufung gegen Ausschluss, der durch den Vorstand nach Maßgabe des § 8 ausgesprochen worden ist, entscheidet der Ehrenrat.

## **§ 17**

### **Zweckvermögen**

Zur Erreichung des in § 2 verzeichneten Zweckes ist - soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird - ein Zweckvermögen anzusammeln. Dieses darf nur für den Verein förderliche Zwecke Verwendung finden.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 21.07.2022